

LANDESVERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „BENNINGER RIED“

vom 6. September 1966 (GVBl 1966 S. 318) geändert durch Verordnungen der Regierung von Schwaben vom 28. Mai 1985 (RABl Schw 1985 S. 54), vom 12. Mai 1990 (RABl Schw 1990 S. 38)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGeBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGeBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGeBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGeBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das „Benninger Ried“ in der Gemarkung Benningen, Landkreis Memmingen¹⁾, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 21,6542 ha. Es umfasst die Flurstücke Nr. 342, 353, 353/2, 354, 361, 361/2, 362 und Teile der Flurstücke Nr. 365/2 (Bach) und 365/3 (Graben), sämtliche in der Gemarkung Benningen.
- (2) Das Schutzgebiet liegt etwa 700 m nordwestlich des Ortes Benningen. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Nordosten beginnend, vom Schnittpunkt des Riedbaches mit der Gemarkungsgrenze Memmingen/Benningen entlang des linken Ufers des Riedbaches (Flurstück Nr. 365/2) unter Einbeziehung von Teilflächen dieses Baches in Höhe der Hammerschmiede in südlicher Richtung bis zur Brücke über den Riedbach bei der Einmündung des von Südwesten kommenden Grabens (Flurstück Nr. 365/3). Von dort verläuft die Grenze nach Westen entlang des von der Brücke kommenden Fußweges (Flurstück Nr. 366 1/3) bis zur Gemarkungsgrenze Benningen/Memmingen und folgt ihr dann in nördlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Riedbach.
- (3) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte 1 : 25000 und in einer Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Memmingen²⁾.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- b) von wildwachsenden Pflanzen jeglicher Art mehr als einen Handstrauß zu entnehmen; für die Entnahme vollkommen geschützter Pflanzen bis zu einem Handstrauß verbleibt es bei den Verbotsvorschriften der Art. 5, 22 und 23 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl S. 95);
- c) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- d) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- e) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, dass andere gestört werden können;
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Memmingen²⁾ als Untere Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Nutzung bestehender Hausgärten,
- c) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Heunutzung, das Beweiden und Düngen mit gekörntem Kunstdünger, ferner das Errichten von Weidezäunen, zu denen kein Beton verwendet wird,
- d) in der Zeit vom 1. September bis 31. März die ordnungsgemäße Nutzung von Schilf und die Grasnutzung auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- e) in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar das Fällen von Bäumen.

- (2) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt und an Nebenbestimmungen geknüpft werden. Zuständig ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG eine Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.³⁾

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Augsburg vom 16. Mai 1939 Nr. II 2579 über das „Naturschutzgebiet Benninger Ried“ in der Gemarkung Benningen, Landkreis Memmingen (Bayer. Regierungsanzeiger, Ausgaben 147, 148, 149 vom 27., 28., 29. Mai 1939), berichtigt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Augsburg vom 17. Juli 1939 Nr. II 3615 (Bayer. Regierungsanzeiger, Ausgabe 202 vom 21. Juli 1939), wird aufgehoben. Das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Schwaben unter Nr. 4 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

Fußnote:

¹⁾ nunmehr Landkreis Unterallgäu

²⁾ nunmehr Landratsamt Unterallgäu

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6. September 1966 (GVBl Nr. 16 vom 30.09.1966, S. 318). Die Änderungsverordnung vom 28. Mai 1985 ist am 1. Juli 1985 in Kraft getreten.